



easyVSOP – MUSTERVERTRAG



**MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM (VSOP)**

## PRÄAMBEL

- A. Die \_\_\_\_\_, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter \_\_\_\_\_ (nachfolgend die „**Gesellschaft**“), beabsichtigt, im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms bestimmte Mitarbeiter und Berater am Wertzuwachs des Unternehmens zu beteiligen, um sie zu motivieren, zu binden und um ihre private Vermögensbildung zu unterstützen (das „**Beteiligungsprogramm**“).
- B. Die Gesellschaft hat einem Mitarbeiter, Berater oder sonstigen Person, mit der bereits ein Arbeits-, Beratungs- oder sonstiges Dienstverhältnis besteht (das „**Beschäftigungsverhältnis**“), ein schriftliches Angebot unterbreitet, ihm virtuelle Geschäftsanteile an der Gesellschaft für sein zukünftiges Engagement und seine Bedeutung für das Unternehmen zu gewähren (das „**Angebot**“). Diese Person (der „**Begünstigte**“ und zusammen mit der Gesellschaft die „**Parteien**“ sowie einzeln auch „**Partei**“) hat das Angebot durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung angenommen. Die virtuellen Geschäftsanteile sollen eine rein wirtschaftliche Beteiligung des Begünstigten am Stammkapital der Gesellschaft gewähren. Zum Erwerb dieser virtuellen Anteile setzt der Begünstigte unmittelbar kein Kapital ein, erhält aber in bestimmten geregelten Fällen eine zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe dieses Vertrags zu ermitteln ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes (der „**Vertrag**“):

### 1. GEWÄHRUNG VIRTUELLER GESCHÄFTSANTEILE

- 1.1. Die Gesellschaft räumt dem Begünstigten nach Maßgabe dieses Vertrags die in dem Angebot, das der Begünstigte durch seine Annahmeerklärung angenommen hat, genannte Anzahl von virtuellen Geschäftsanteilen ein. Zum Zwecke der Durchführung des Beteiligungsprogramms beträgt der Nominalbetrag jedes virtuellen Geschäftsanteils rechnerisch EUR 1 (zusammen die „**Virtuellen Geschäftsanteile**“ oder einzeln je ein „**Virtueller Geschäftsanteil**“).
- 1.2. Jeder Virtuelle Geschäftsanteil verkörpert ausschließlich das Recht des Begünstigten auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung. Jeder Virtuelle Geschäftsanteil dient dabei ausschließlich als Bemessungsgrundlage für den Umfang dieser zusätzlichen Vergütungsansprüche. Soweit nicht anders vereinbart, stehen dem Begünstigten zu keinem Zeitpunkt Rechte in Bezug auf bestehende oder zu schaffende Geschäftsanteile an der Gesellschaft, auf Dividenden oder auf sonstige Ausschüttungen aus Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder sonstige Gesellschafterrechte zu.
- 1.3. Die Gesellschaft gibt keinerlei Garantien, Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Entwicklung der Virtuellen Geschäftsanteile ab.
- 1.4. Die Gewährung der Virtuellen Geschäftsanteile erfolgt freiwillig und zur Honorierung der zukünftigen Betriebstreue des Begünstigten. Um der individuellen Betriebszugehörigkeit des Begünstigten und somit seiner Mitwirkung an der Wertsteigerung der Gesellschaft gerecht zu werden, wird für jeden Gevesteten Anteil ein Basispreis (der „**Basispreis**“) vereinbart, dessen Höhe dem Angebot zu entnehmen ist.

- 1.5. Der Begünstigte ist jedoch nicht verpflichtet, den Basispreis bei Einräumung der Virtuellen Geschäftsanteile zu zahlen. Vielmehr wird der Basispreis mit zukünftigen Forderungen des Begünstigten gegen die Gesellschaft, die aufgrund der Virtuellen Geschäftsanteile entstehen, verrechnet.

## 2. VESTING DER VIRTUELLEN GESCHÄFTSANTEILE

- 2.1. Die endgültige Gewährung der Virtuellen Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.1 sowie der damit verbundenen Rechte ist nach Maßgabe der Ziffer 2.4 auflösend bedingt (das „**Vesting**“).

2.2.



- 2.3. Für die Dauer einer Aussetzung der Hauptleistungspflichten des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. wegen Elternzeit oder Krankheit ohne Fortzahlung der Vergütung oder Kurzarbeit) ist die Vesting-Periode gehemmt (§ 209 BGB gilt entsprechend). Dies gilt auch für Zeiten, in denen der Begünstigte einvernehmlich von der Erfüllung seiner Dienst- oder Beratungspflichten zeitlich befristet ohne Zahlung eines Gehalts oder einer Vergütung freigestellt war oder das Beschäftigungsverhältnis ruht (z.B. unbezahlter Urlaub, unbezahlte Auszeit). Sollte sich die Arbeitszeit des Begünstigten reduzieren (z.B. von Vollzeit auf Teilzeit), verlängert sich die Vesting-Periode entsprechend, z.B. im Fall der Reduzierung von Vollzeit auf 50 %-Teilzeit pro Monat um einen Monat.
- 2.4. Die in Ziffer 2.1 geregelte auflösende Bedingung tritt in den nachfolgend bezeichneten Fällen ein (die „**Leaver-Events**“):
- 2.5. Die auflösende Bedingung tritt in vollem Umfang ein, das heißt sämtliche Virtuellen Geschäftsanteile und die damit verbundenen Rechte erlöschen, wenn
- (i) das Beschäftigungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos oder aus verhaltensbedingten Gründen ordentlich von der Gesellschaft gekündigt wird oder
  - (ii) über das Vermögen des Begünstigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stattfinden, oder

(iii) wenn der Begünstigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich unterbindet, oder

(iv) wenn der Begünstigte gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen seines Beschäftigungsverhältnisses verstößt.

In diesem Fall gilt der Begünstigte für Zwecke dieses Vertrags als „**Bad Leaver**“. Dies gilt auch, wenn die Vesting-Periode zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits vollständig abgelaufen ist.

- a. Wenn das Beschäftigungsverhältnis von dem Begünstigten gekündigt wird, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, für den die Gesellschaft verantwortlich ist, tritt die auflösende Bedingung ein
- I. in Bezug auf den Teil der Virtuellen Geschäftsanteile, die noch nicht Gevestete Anteile sind, das heißt, die betreffenden Virtuellen Geschäftsanteile und die damit verbundenen Rechte erlöschen, die dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch nicht gemäß Ziffer 2.2 rechnerisch zugeteilt wurden, sowie zusätzlich
  - II. in Bezug auf 50 % der bereits Gevesteten Anteile.



c) Schließlich tritt die auflösende Bedingung in vollem Umfang ein, d.h. sämtliche Virtuellen Geschäftsanteile und die damit verbundenen Rechte erlöschen, wenn der Begünstigte seine vollständige Exit-Vergütung erhalten hat.

Maßgeblich für den Eintritt der Bedingung nach Ziffer 2.1 (in Verbindung mit Ziffer 2.4) ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Partei oder in anderen Fällen der Eintritt eines sonstigen Leaver-Events.

### 3. ÜBERTRAGBARKEIT

- 3.1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Virtuelle Geschäftsanteile oder Teile von Virtuellen Geschäftsanteilen sind unzulässig. Dies gilt auch für sämtliche schuldrechtlichen Geschäfte, die wirtschaftlich mit einer solchen Verfügung im



weitesten Sinne vergleichbar sind. Erfasst werden hiervon insbesondere Treuhandverhältnisse, Unterbeteiligungen, die Vereinbarung von Glattstellungsgeschäften oder wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen.

- 3.2. Geldansprüche aus Virtuellen Geschäftsanteilen sind vererblich. Die jeweiligen Erben sind an diesen Vertrag gebunden. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über den Eintritt des Erbfalls und ihr Erbe unverzüglich zu informieren. Die Gesellschaft kann einen entsprechenden Nachweis durch Vorlage eines Erbscheins verlangen. Soweit Virtuelle Geschäftsanteile von mehr als einer Person geerbt werden, können diese Personen die durch die Virtuellen Geschäftsanteile geschaffenen Rechte und Pflichten nur gemeinsam ausüben. Die Erben benennen einen gemeinsamen Vertreter, der berechtigt ist, im Namen aller Erben zu handeln.

#### 4. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

1. Es besteht kein Verwässerungsschutz für die Virtuellen Geschäftsanteile. Bei einer Kapitalerhöhung erhöht sich die Summe der Virtuellen Geschäftsanteile des Begünstigten nicht.
2. Bei einer Kapitalherabsetzung bei der Gesellschaft reduziert sich die Summe der Virtuellen Geschäftsanteile des Begünstigten automatisch proportional zu dem herabgesetzten Betrag des Stammkapitals. Die Gesellschaft wird etwaige Anpassungen sowie den Stichtag, ab dem die Anpassung gilt, dem Begünstigten mitteilen.

#### 5. EXIT-VERGÜTUNG

##### 1. *Exit*

##### 5.1.1 Für den Fall, dass

- a. 100 % aller Geschäftsanteile der Gesellschaft in einem einheitlichen Vorgang oder in engem zeitlichem Zusammenhang an einen Erwerber und/oder ein Erwerberkonsortium veräußert oder getauscht oder in wirtschaftlich vergleichbarer Weise übertragen oder veräußert werden (etwa aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz mit Ausnahme einer formwechselnden Umwandlung) („**Share Deal**“), oder



(nachfolgend jeweils ein „Exit“), erhält der Begünstigte von der Gesellschaft die in dieser Ziffer 5 geregelte Vergütung (die „Exit-Vergütung“). Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Begünstigten über einen Exit unverzüglich nach dessen Eintritt zu informieren.

5.1.2 Bei der Feststellung, ob ein Share Deal oder ein Asset Deal vorliegt, bleiben die folgenden Transaktionen unberücksichtigt: (i) der Erwerb von Geschäftsanteilen oder Vermögensgegenständen durch Gesellschafter der Gesellschaft oder durch Personen, die in enger Beziehung zu mindestens einem Gesellschafter der Gesellschaft im Sinne des § 138 InsO stehen, (ii) der Erwerb von Geschäftsanteilen oder Vermögensgegenständen durch Personen, die mit der Gesellschaft oder mindestens einem Gesellschafter der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder durch eine Gesellschaft, deren sämtliche Geschäftsanteile sich im Besitz eines Gesellschafter der Gesellschaft befinden, und (iii) Tausch, Einbringung oder Verschmelzung im Sinne des UmwG, wenn die Gesellschafter nach diesem Vorgang noch mehr als 50 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder der übernehmenden Gesellschaft halten.

## 1. Berechnung

5.2.1 Unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß dieser Ziffer 5 berechnet die Gesellschaft die Höhe der Exit-Vergütung des Begünstigten nach Maßgabe der folgenden Formel:

Legende:

NE = Nettoerlös gemäß Ziffer 5.3.

GA = Die Anzahl der erlösberechtigten Geschäftsanteile. Diese entspricht der Summe aus (i) dem im Handelsregister eingetragenen, tatsächlichen Stammkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Exits und (ii) der Anzahl der von allen Begünstigten unter sämtlichen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gehaltenen virtuellen Geschäftsanteile (bei einem unterstellten Nominalwert je virtuellem Geschäftsanteil von EUR 1,00), die im Zeitpunkt des Exits einen Anspruch auf Vergütung vermitteln.

Im Falle eines Exits ohne 100%-ige Veräußerung wird der Begünstigte bei der Anwendung der vorstehenden Berechnungsformel so behandelt, als habe er im Rahmen des Exits wie die Gesellschafter der Gesellschaft im gleichen Verhältnis Gevestete Anteile (mit-)veräußert (Mitveräußerungsquote).

Beispiel:

Haben die Gesellschafter im Rahmen eines Exits 60 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, so verbleiben nach Anwendung der vorstehenden Berechnungsformel dem Begünstigten noch Gevestete Anteile in Höhe von 40 % der Gevesteten Anteile (die „**Virtuelle Restbeteiligung**“).

Werden bei einem Exit im Wege des Share Deal nicht sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, hat der Begünstigte soweit verbleibende Geschäftsanteile veräußert werden (nicht aber, wenn die einmal veräußerten Geschäftsanteile erneut veräußert werden) (nachfolgend „**Folgeveräußerung**“ genannt), im Hinblick auf seine Virtuelle Restbeteiligung Anspruch auf die (ggfs. anteilig zu berechnende) Exit-Vergütung. Jede Folgeveräußerung gilt (unabhängig vom Umfang der Beteiligungsveräußerung) jeweils als eigenständiger „Exit“ im Sinne dieses Vertrags.

Im Falle des Asset Deals, der Liquidation oder IPO fällt die Exit-Vergütung in jedem Fall nur einmalig an.



## 2. Nettoerlös

Der Begriff „**Nettoerlös**“ umfasst:

- a. bei einem Share Deal den von den verkaufenden Gesellschaftern tatsächlich, bedingungslos und uneingeschränkt erhaltenen Kaufpreis (d.h. z.B. ohne Berücksichtigung von Zahlungen auf Treuhandkonten, zurückbehaltenen Zahlungen, Verkäuferdarlehen usw.) abzüglich der Kosten der Veräußerung der Geschäftsanteile (Transaktionskosten);
- b. im Falle eines Asset Deals oder einer Liquidation den von der verkaufenden Gesellschaft tatsächlich, bedingungslos und uneingeschränkt erhaltenen Kaufpreis (d.h. z.B. ohne Berücksichtigung von Zahlungen auf Treuhandkonten, zurückbehaltenen Zahlungen,

Verkäufendarlehen usw.) abzüglich der Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte (Transaktionskosten); und

- c. im Falle eines IPO den Ausgabepreis, den die Gesellschaft und/oder die veräußernden Gesellschafter tatsächlich, bedingungslos und uneingeschränkt erhalten haben, abzüglich der Kosten des Börsengangs (Transaktionskosten).

#### 1. *Earn-out*



#### 3. *Fälligkeit*

Die Exit-Vergütung wird innerhalb eines Monats nach dem tatsächlichen Zufluss des jeweiligen Nettoerlöses gemäß Ziffer 5.3 zur Zahlung fällig. Eine für den Kaufpreis vereinbarte Ratenzahlung im Falle eines Share Deals oder Asset Deals gilt entsprechend für die Exit-Vergütung.

#### 4. *Schiedsverfahren*

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Höhe der Exit-Vergütung wird die Exit-Vergütung endgültig und verbindlich von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsrichter bestimmt, der vom *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.* auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien bestellt wird. Der Schiedsrichter entscheidet auch endgültig über die Aufteilung seiner Kosten und Auslagen sowie die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens und der angemessenen Honorare und Auslagen der Parteien für ihre Berater, unter Berücksichtigung seiner Entscheidung und der ursprünglichen Positionen und Anträge der Parteien gemäß § 91 ZPO.

### 6. **UMSTRUKTURIERUNG**

- 6.1. Für den Fall, dass (i) die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder andere börsenfähige Rechtsform des deutschen oder ausländischen Rechts umgewandelt wird oder (ii) die Gesellschaft oder das Unternehmen umstrukturiert oder umgewandelt wird im Sinne des Umwandlungsgesetzes, ohne dass ein Exit vorliegt, stimmt der Begünstigte einer Überführung der Virtuellen Geschäftsanteile in Optionen, Aktien, sonstige Beteiligungen, virtuelle Anteile oder andere Rechte

als Teil eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung zu.

- 6.2. Der Umfang der zu gewährenden Rechte gemäß Ziffer 6.1 richtet sich ausschließlich nach dem Nominalbetrag der Summe der Virtuellen Geschäftsanteile gemäß Ziffer 1.1.

## 7. GEWINNVERGÜTUNG



1. Die Zahlung der Gewinnvergütung an den Begünstigten wird vier (4) Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses und Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses zur Zahlung fällig.

## 8. PUT OPTION DES BEGÜNSTIGTEN

1. Die Gesellschaft unterbreitet hiermit dem Begünstigten das Angebot, ihm nach Ablauf der Vesting-Periode seine Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rahmen einer Abfindungszahlung gemäß den Regelungen dieser Ziffer 8 abzugelten (die „**Put-Abfindung**“). Der Begünstigte übt dieses Recht durch Ausübungserklärung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber der Gesellschaft aus (die „**Put-Erklärung**“).
2. Der Begünstigte ist berechtigt, nach Ablauf der Vesting-Periode einmalig eine Put-Erklärung über sämtliche seiner Gevesteten Anteile abzugeben. Die Put-Erklärung muss der Gesellschaft bis Ende Januar eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zugehen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass ein Bad Leaver kein Recht zur Ausübung einer Put-Erklärung hat.
3. Für die Ermittlung der Höhe einer Put-Abfindung gilt Ziffer 5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Nettoerlös i. S. d. Ziffer 5.2 das Ergebnis nach Steuern i.S.d. § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB multipliziert mit einem zum Stichtag geltenden

branchenüblichen Umsatzmultiple unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Gesellschaft zugrunde zu legen ist.

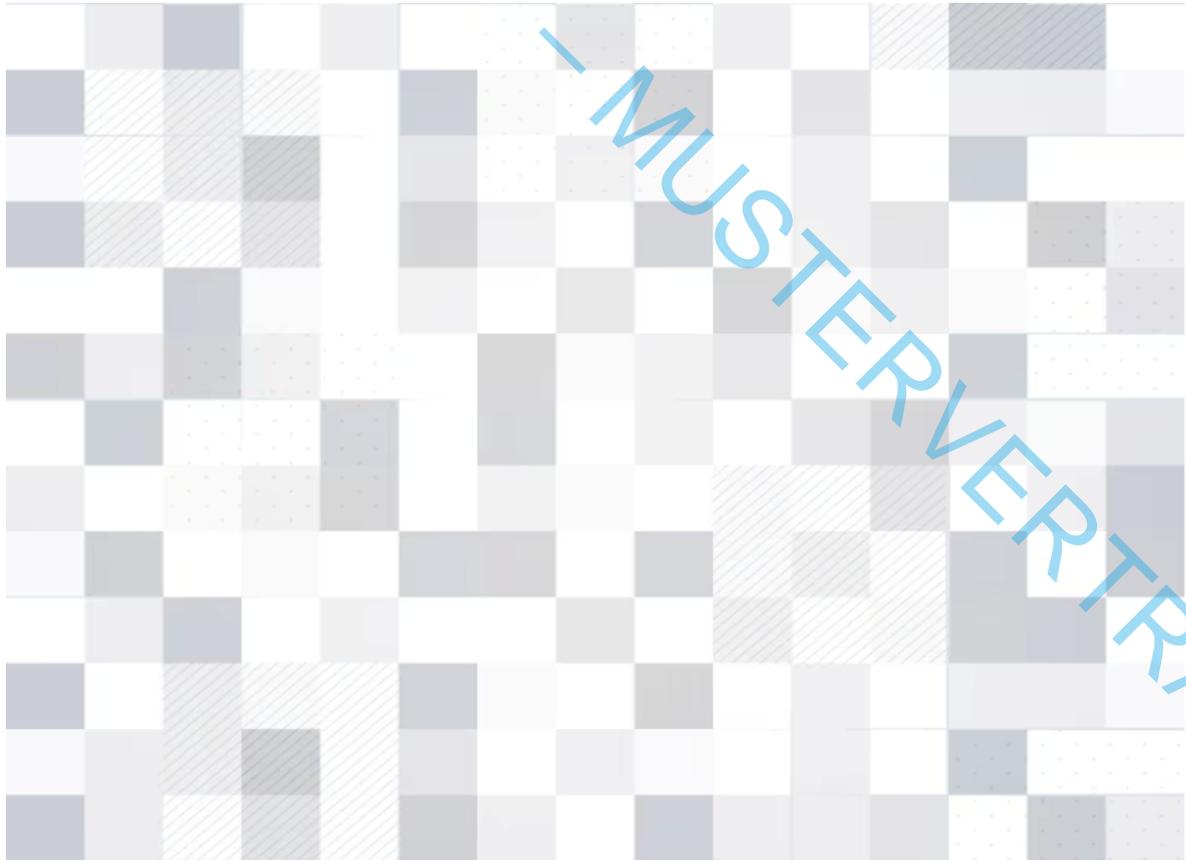
4. Die Put-Abfindung ist in vier gleichen Raten vierteljährlich zu zahlen, beginnend mit Ablauf des Monats, der auf die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorherige Geschäftsjahr folgt. Sollte bis Ende Juli des Kalenderjahres, in dem die Put-Erklärung erfolgt ist, noch keine Feststellung des Jahresabschlusses für das vorherige Geschäftsjahr erfolgt sein, erhält der Begünstigte erstmals zu Ende August des Kalenderjahres die erste Rate als vorläufige erste Rate, deren Höhe im Ermessen der Gesellschaft steht, basierend auf den betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) für das vorherige Geschäftsjahr. Die gezahlte vorläufige erste Rate ist bei der endgültigen Berechnung der Put-Abfindung (nach Feststellung des Jahresabschlusses) mindernd zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, ist die Höhe der restlichen Raten anzupassen; etwaige Differenzbeträge sind zu verrechnen und gegebenenfalls – sollte eine Verrechnung nicht möglich sein – zu erstatten.
5. Können sich die Parteien innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses nicht auf die Höhe der Put-Abfindung einigen, wird die Höhe der Put-Abfindung endgültig durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Ziffer 5.6 gilt entsprechend.
6. Mit der Begleichung der Put-Abfindung sind alle Ansprüche des Begünstigten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

## 9. ABFINDUNGSRECHT DER GESELLSCHAFT



- 9.5. Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche des Begünstigten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

## 10. RANGRÜCKTRITT



## 11. PERSÖNLICHE STEUERN, SOZIALABGABEN; KEINE BERATUNG

- 11.1. Soweit sich aus der Gewährung von Virtuellen Geschäftsanteilen nach Maßgabe dieses Vertrags Steuerlasten (insbesondere Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) oder Sozialversicherungspflichten ergeben, trägt diese, soweit gesetzlich zulässig, der Begünstigte. Entsprechend anfallende Abgaben wird die Gesellschaft einbehalten und abführen.
- 11.2. Der Begünstigte ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtlich und steuerlich vor der Teilnahme an dem Beteiligungsprogramm beraten zu lassen und die steuerlichen Auswirkungen, die seine Teilnahme am Beteiligungsprogramm hat, zu bewerten. Der Begünstigte erkennt insbesondere an und erklärt, dass er weder von der Gesellschaft noch irgendeiner Gesellschaft oder einem Gesellschafter der Gesellschaft oder deren jeweiligen Organmitgliedern, Mitarbeitern oder Beratern im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Beteiligungsprogramm (insbesondere hinsichtlich rechtlicher und steuerlicher Aspekte der Teilnahme) beraten worden ist.

## 12. UNABHÄNGIGKEIT VON ANDEREN LEISTUNGEN; KEINE BETRIEBLICHE ÜBUNG

1. Dieser Vertrag gilt für die Gesellschaft und den Begünstigten unabhängig von anderen Vereinbarungen, die er mit der Gesellschaft getroffen hat, einschließlich seines Beschäftigungsverhältnisses, und ist nicht Bestandteil einer solchen Vereinbarung oder eines anderen Arbeits-, Beratungs- oder Dienstvertrags. Ferner gilt dieser Vertrag unabhängig von einer möglichen Stellung des Begünstigten als Gesellschaftsorgan, z.B. als Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Virtuellen Geschäftsanteile gelten nicht als Vergütung für Leistungen, die der Begünstigte zugunsten der Gesellschaft in der Vergangenheit erbracht hat.
2. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der Gewährung der Virtuellen Geschäftsanteile im Rahmen dieses Vertrags um eine freiwillige Leistung der Gesellschaft an den Begünstigten handelt. Hieraus ergeben sich insbesondere keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft auf ähnliche Leistungen, Boni und dergleichen (keine betriebliche Übung).
3. Die Gewährung von Virtuellen Geschäftsanteilen, die Zahlung der Exit-Vergütung oder die Leistung anderer Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags hat keinen Einfluss auf die Berechnung von Bonuszahlungen, Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen, Beiträgen zu Pensionsplänen oder anderen Vergütungen des Begünstigten im Rahmen anderer Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

## 13. PERSONENBEZOGENE DATEN

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Gesellschaft hiermit ermächtigt, personenbezogene Daten des Begünstigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sofern eine solche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere zur Verwaltung, Verarbeitung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit Virtuellen Geschäftsanteilen, erforderlich ist. Der Begünstigte stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu und ist verpflichtet, in der erforderlichen Form und unter Beachtung der einschlägigen deutschen und europäischen Datenschutzgesetze eine gegebenenfalls notwendige zusätzliche Einwilligung zu erteilen.

## 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

5.



6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

## Verwendungshinweise

### 1 Allgemeine Verwendungshinweise

### 2 Aufgabenstellung Mitarbeiterbeteiligung

Junge Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase sind ebenso wie andere Unternehmen auf hochqualifizierte und motivierte Mitarbeiter angewiesen, verfügen aber in der Regel nicht über die finanziellen Mittel, um im Vergleich zu etablierten Unternehmen und auf internationaler Ebene konkurrenzfähige Gehälter zu bezahlen. Die zu Beginn noch niedrigen Gehälter können jedoch kompensiert werden, indem Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an dem Erfolg des Unternehmens in Form einer finanziellen Beteiligung an einem späteren Exit zu partizipieren. Dies schafft nicht nur einen finanziellen Ausgleich, sondern kann auch die langfristige Bindung insbesondere von Führungskräften und Schlüsselpersonen an das Start-up ermöglichen und deren Identifikation mit dem Unternehmen steigern. Die Chance auf eine lukrative Beteiligung an der Wertsteigerung des Unternehmens im Falle seines Erfolges stellt für viele potentielle Mitarbeiter zugleich einen Anreiz dar, auch das mit der Anstellung in einem Start-up erhöhte Risiko eines Arbeitsplatzverlustes in Kauf zu nehmen.



Im Falle eines Exits und bei Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen erhalten die Mitarbeiter durch die Ausübung der Optionen einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages in bar oder auf Gewährung einer Sachleistung (etwa die Übertragung von Aktien im Falle eines Börsengangs). Bei der Berechnung der Beteiligung an den Exit-Erlösen werden die virtuellen Optionen dann nach Abzug eines rechnerischen Ausübungspreises ins Verhältnis zum gesamten virtuellen und echten Stammkapital gesetzt und damit hinsichtlich der Wertsteigerung wie Optionen auf echte Unternehmensanteile behandelt. Der Zahlungsanspruch in Höhe der Wertsteigerung richtet sich in der Regel gegen die Gesellschaft, bei der der Begünstigte beschäftigt ist.

Die Gestaltungsvariante der virtuellen Beteiligung vermeidet eine Reihe von Nachteilen auf steuer- und gesellschaftsrechtlicher Ebene, die mit der Einräumung echter Unternehmensanteile oder von Optionen auf echte Unternehmensanteile verbunden sind. Sie hat allerdings auch den Nachteil, dass der Zufluss beim Begünstigten zum individuellen Einkommensteuertarif voll der Besteuerung unterliegt.



Mit dem seit 1. Juli 2021 in Kraft getretenen § 19a EStG werden Wertzuwächse ab dem Zeitpunkt der Gewährung unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt. Zudem ist das "Dry Income"-Problem zumindest teilweise eingedämmt, als dass die Besteuerung des (weiterhin dem Lohnsteuersatz unterliegenden) geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Gewährung der Beteiligung grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der späteren Veräußerung hinausgeschoben wird. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Neuregelung in Anlehnung an die KMU-Definition der EU-Kommission auf Unternehmen beschränkt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio. Euro aufweisen. Stark



wachsende Start-ups können daher schnell aus der Förderung herausfallen. Schwächen ergeben sich ferner aus der für Start-ups typischen Unsicherheit bei der Bewertung der Unternehmensanteile, da verlässliche Regeln zur verbindlichen Feststellung des gemeinen Werts der Beteiligung im Vorhinein fehlen. Nicht von dem Besteuerungsaufschub erfasst ist außerdem die Sozialversicherungsbeitragspflicht. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 19a EStG sowie im Hinblick auf die mit der Bewertung verbundenen Unsicherheiten sowie den fehlenden Aufschub der Sozialversicherung führt die Einräumung virtueller Anteile also auch weiterhin steuerrechtlich zu günstigeren Ergebnissen.

Von der steuerrechtlichen Ebene abgesehen haben virtuelle Anteile gegenüber echten Unternehmensanteilen oder Anteilsoptionen außerdem weiterhin den Vorteil, dass ihre Gewährung gesellschaftsrechtlich weniger kompliziert und schwerfällig ist und nicht der notariellen Beurkundungspflicht unterliegt, was zusätzliche Kosten und Aufwand spart. Zugleich werden von vornherein keine gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte wie Stimm- und Informationsrechte eingeräumt, die andernfalls den Entscheidungsfindungsprozess erschweren und die Handlungsfähigkeit des Unternehmens einschränken können.

### 3 Art und Funktionen der Dokumente



#### b) Zuteilungsschreiben

Das Zuteilungsschreiben stellt das vertragliche Angebot der Gesellschaft an die jeweils adressierten Mitarbeiter dar und nimmt Bezug auf die dem Zuteilungsschreiben als Anlage beigefügten Optionsbedingungen. Die virtuellen Optionen werden wirksam gewährt, wenn der Optionsberechtigte das in dem Zuteilungsschreiben enthaltene Angebot nach den in den Optionsbedingungen und dem Zuteilungsschreiben festgelegten Bestimmungen form- und fristgerecht durch Unterzeichnung der beigefügten Annahmeerklärung annimmt. In dem



Zuteilungsschreiben wird außerdem der für die Berechnung des Zahlungsanspruchs erforderliche rechnerische Ausübungspreis der Optionen (Strike Price) festgelegt.

c) Implementierung der Dokumente auf gesellschaftlicher Ebene



#### 4 Allgemeine Hinweise zu den wesentlichen Parametern der Optionsbedingungen

Die folgenden Ausführungen dienen als Einleitung in die Struktur der Optionsbedingungen. Hinweise auf alternative Gestaltungsmöglichkeiten, Erläuterungen sowie Details zu gewissen Regelungen sind in den Musterdokumenten an den jeweils relevanten Stellen als Fußnoten aufgenommen.

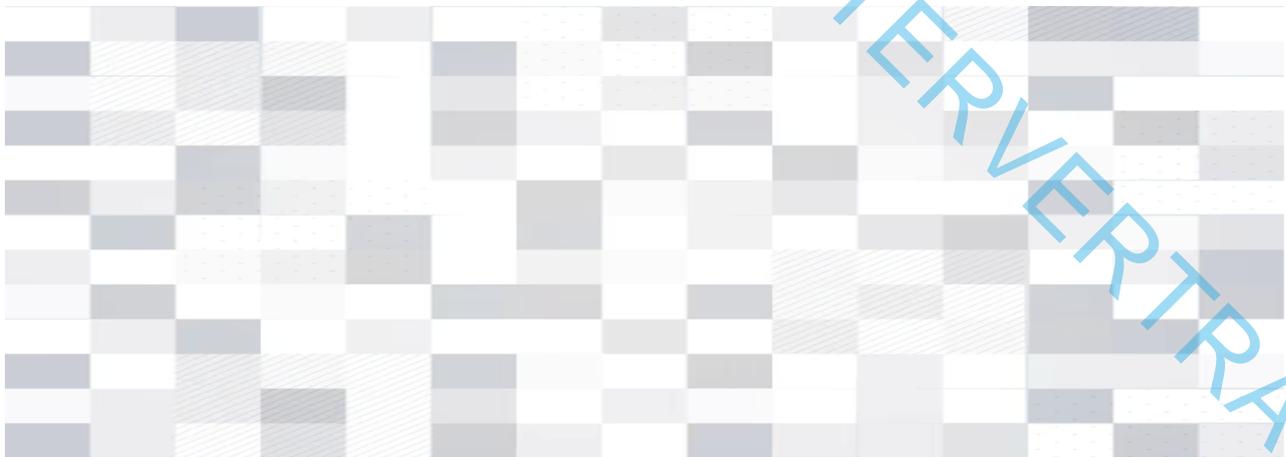
##### Ziffer 2: Vesting

Die gewährten virtuellen Optionen stehen den Mitarbeitern nicht bereits vom Zuteilungstag an zu, sondern werden gestaffelt über einen bestimmten Zeitraum angespart (sog. Vesting). Der Zweck dieser Ausgestaltung besteht in der langfristigen Bindung der Begünstigten an das Start-up. Der Ansparzeitraum bis zum vollständigen Vesting aller virtuellen Optionen beträgt bei Vollzeitbeschäftigung üblicherweise zwischen drei und fünf Jahren mit einer einjährigen "Cliff"-Periode und anschließend monatlichen Vesting. In Zeiträumen, in denen das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ohne Entgeltfortzahlungspflicht seitens der Gesellschaft ruht, ist der Vestingzeitraum unterbrochen. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich der Vestingzeitraum proportional.



### Ziffer 3: Verfallsbestimmungen

Der Anreiz zur langfristigen Bindung an das Unternehmen wird oft dadurch ergänzt, dass virtuelle Optionen, die noch nicht gevestet sind, bei Ausscheiden eines Mitarbeiters verfallen. Eine Ausnahme hiervon besteht für nur vorübergehende Unterbrechungen der Beschäftigung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, für die der Optionsberechtigte verantwortlich ist, oder im Falle bestimmten Fehlverhaltens des Optionsberechtigten gegenüber der Gesellschaft verfallen meist auch bereits gevestete virtuelle Optionen ersatz- und entschädigungslos. Gleiches gilt für den Ablauf einer bestimmten Frist nach Zuteilung (häufig z.B. 10 Jahre).



### Ziffer 5: Ausübung der Virtuellen Optionen

Der Begünstigte darf die virtuellen Optionen ausüben, wenn und soweit die virtuellen Optionen gevestet und nicht verfallen sind und ein unter Ziffer 5.2 definiertes Ausübungsereignis eingetreten ist. Als Ausübungsereignis gelten üblicherweise der Vollzug a) des Verkaufs und der Übertragung von über (in der Regel) 50% der Gesellschaftsanteile an einen Dritten im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen (Share Deal-Exit), b) des Verkaufs und der Übertragung aller wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen eines oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen (Asset Deal-Exit) oder c) der Börsennotierung der Gesellschaft (IPO-Exit). Nicht um ein Ausübungsereignis handelt es sich hingegen in der Regel bei einem Tausch, einer Einbringung oder einer Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes, wenn die Bestandsgesellschafter nach Vollzug der Transaktion noch 50% oder mehr der Gesellschaftsanteile an der (fortbestehenden) Gesellschaft halten.

### Ziffer 6: Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten

Liegen im Falle eines Ausübungsereignisses alle Voraussetzungen der Ausübung vor und hat der Optionsberechtigte die virtuellen Optionen wirksam (also form- und fristgerecht) ausgeübt, entsteht der Zahlungsanspruch. Die Formel zur Berechnung des Zahlungsanspruchs ist so



ausgestaltet, dass der Optionsberechtigte grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie ein Inhaber von echten (Stamm-)Geschäftsanteilen an dem im Rahmen eines Exits zufließenden Netto-Erlöses beteiligt wird. Der im Zuteilungsschreiben festgelegte Ausübungspreis (Strike Price) hat nur eine rechnerische Funktion und findet entsprechend in der Formel als Abzugsposten bei der Berechnung des Anteils an dem Exit-Erlös Berücksichtigung. Der Begünstigte muss also weder den Strike Price noch sonst Kapital in die Gesellschaft einbringen oder sonstige Zahlungen an die Gesellschaft leisten.



Persönlich/Vertraulich

Berlin, den 24.03.2025

**Angebot zum Erhalt von virtuellen Geschäftsanteilen**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie sich in Ihrer Position für die Teilnahme am virtuellen Beteiligungsprogramm der [redacted] (die „**Gesellschaft**“) qualifiziert haben.

Das Beteiligungsprogramm wurde bei der Gesellschaft als Anreiz für Mitarbeiter\*innen, Berater\*innen und sonstige Personen eingerichtet. Es besteht aus virtuellen Geschäftsanteilen, die echte Geschäftsanteile wirtschaftlich so abbilden, als würde die betreffende Person eine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft halten. Die virtuellen Geschäftsanteile gewähren unter den vertraglich vereinbarten Voraussetzungen einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder auf Gewährung von börsennotierten Aktien. Virtuelle Geschäftsanteile stellen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft dar, so dass der/die Inhaber\*in der virtuellen Geschäftsanteile nicht Gesellschafter\*in der Gesellschaft wird.

Die virtuellen Geschäftsanteile werden in Übereinstimmung mit dem als **Anlage** beigefügten Virtuellen Mitarbeiter\*innenbeteiligungsprogramm – VSOP näher bestimmt. Sie werden, wenn Sie

dieses Angebot annehmen, ein Begünstigter / eine Begünstigte im Sinne des beigefügten Vertrags.

Die virtuellen Geschäftsanteile werden nach Erhalt der Annahme dieses Zuteilungsschreibens durch die Geschäftsführer der Gesellschaft gewährt. Wenn Sie also mit dem Erhalt der virtuellen Geschäftsanteile einverstanden sind, senden Sie bitte ein Original dieses Zuteilungsschreibens mit Ihrer Unterschrift bis zum 30. April 2025 an die Geschäftsführer der Gesellschaft zurück. Das andere Original des Zuteilungsschreibens ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer der \_\_\_\_\_

**Anlage**

**Virtuelles Mitarbeiterbeteiligungsprogramm - VSOP**

**Annahmeerklärung gemäß Ziffer 1.1 des Vertrags über eine virtuelle Beteiligung**

Hiermit nehme ich das Angebot über die Gewährung von virtuellen Geschäftsanteilen gemäß diesem Zuteilungsschreiben und gemäß den Bedingungen des beigefügten Virtuellen Mitarbeiter\*innenbeteiligungsprogramms – VSOP an.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_